

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darressalam, 1. September 1919.

No. 29.

Inhalt: Pest in Lindi. — Spielkartenstempelabgabe. — Gewerbesteuer. — Ergänzung. — Uebergabe der Sigibahn für den öffentlichen Verkehr. — Personalmeldungen. —

## Verordnung.

Nachdem am 7 August in Lindi ein pestverdächtiger Todesfall vorgekommen ist und am 26. August bei 4 Ratten und 2 Mäusen Pest festgestellt worden ist, verordne ich gemäß des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) und des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) was folgt:

1). Embige Reisende, die Lindi auf dem Seewege verlassen wollen, haben sich und ihr Reisegepäck unmittelbar vor der Abreise einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

2). Der Schiffsverkehr unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung. Der Stationsarzt ist zum Eintreten aller Fahrzeuge jederzeit befugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, soweit sich dieselben auf gesundheitspolizeiliche Massnahmen beziehen. Die Hafenbehörde ist zur Anordnung aller Massnahmen befugt, um ein Überlaufen von Ratten auf die Schiffe zu verhindern.

3). Schiffe aus Lindi, die nach ihrer Bauart geeignet sind, trocken zu fallen (Dhau), haben als ersten Hafen im Schutzgebietverkehr stets einen mit einem Arzt besetzten anzulanden (d. h. Kilwa, Darressalam und Tanga).

Im übrigen tritt die Verordnung betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (A. A. Nr. 28 vom 20 August 1910 — J. Nr. 13599. v.) in Anwendung.

Darressalam, den 26. August 1910

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15024. V.

## Verordnung

betreffend die Erhebung eines Spielkartenstempels. (Spielkartenstempelverordnung, abzukürzen: S. S. Verord.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes, des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

### § 1.

Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche 20 Heller für jedes Kartenspiel ohne Rücksicht auf die Kartenzahl beträgt.

Spielkarten, die im Schutzgebiete hergestellt sind und aus ihm ausgeführt oder die unter den Voraussetzungen des § 11 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wieder ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

### § 2.

Die Entrichtung der in § 1 bestimmten Abgabe erfolgt an die vom Gouverneur bestimmten Dienststellen. Diese Dienststellen haben für die ordnungsmässige Abstempelung Sorge zu tragen.

### § 3.

Wer Spielkarten in das Schutzgebiet einführt, ist verpflichtet, sie bei der Zollbehörde des Einfuhrplatzes ausdrücklich zu deklarieren.

### § 4.

Die gewerbmässige Herstellung von Spielkarten bedarf einer vorherigen Genehmigung des Gouverneurs, die an besondere Bedingungen geknüpft werden kann.

### § 5.

Der Handel mit Spielkarten, die mit dem erforderlichen Stempel versehen sind, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb.

Jedoch sind die Verkäufer von Spielkarten und deren Angestellte verpflichtet, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und deren Beauftragten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, dass diese mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Sie haben dem revidierenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, damit er die ihm obliegenden Geschäfte vornehmen kann.

### § 6.

Spielkarten, welche der Vorschrift dieser Verordnung zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel, wenn sie gehören, und ob gegen eine bestimmte Person ein Verfahren eröffnet wird.

Wenn der Vorschrift dieser Verordnung zuwider Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, verteilt, erwarbt, mit ihnen spielt oder solche wesentlich in Gewahrsam hat, hat für jedes Kartenspiel eine Strafe von 30 R zu entrichten.

Wirte und andere Personen welche Häuser halten, haben diese Strafe verwirkt, wenn in ihren Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, dass dies ohne ihr Wissen geschehen ist. Vorstände von Messen, Casinos, Klubbäusern und anderen Vereinigungen ohne gewerbmässigen Charakter dann, wenn sie nachweislich ein derartiges Spielen gekannt haben.

### § 7.

Wer die in § 3 dieser Verordnung ihm auferlegte Verpflichtung zur Anzeigung von Spielkarten nicht ordnungsmässig erfüllt, hat für jedes eingeführte oder empfangene, jedoch nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete Kartenspiel eine Geldstrafe von 30 R zu zahlen. Ist die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige nicht in der Absicht einer Steuerhinterziehung erfolgt, so kann für die Unterlassung oder Verzögerung lediglich eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 R verhängt werden.

### § 8.

Wenn eine Person, die den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger von Spielkarten nach § 3 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist gegen sie die nach § 6 oder 7 verwirkte Strafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als 500 R festzusetzen, soweit nicht nach § 7 diese Ordnungsstrafe eintreten hat.

Die in § 275 Nr. 1 Str. G. B. angedrohte Strafe kommt neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen zur Anwendung.

§ 9.

Wer ohne Genehmigung des Gouverneurs Spielkarten gewerbmässig herstellt, oder wer nach erteilter Genehmigung den vom Gouverneur für den Betrieb erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt neben der Einziehung der Geräte, Materialien und bereits gefertigten oder in Aufertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um 30 R. erhöht.

§ 10.

Zu widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in dieser Verordnung mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 R. nach sich.

§ 11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung erlisst, sofern nicht eine strafbare Handlung nach § 275 Nr. 1 Str. G. B. vorliegt, diejenige in § 2 benannte Dienststelle, welche nach ihrem Amtsbereich zuständig ist, einen Strafscheid gemäss §§ 459 ff. Str. Pr. O., § 23 ff. der Kaiserlichen Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 4. Juli 1905.

§ 12.

Wenn die in den §§ 6 bis 10 vorgesehenen Geldstrafen im Falle Unvermögens der Verurteilten nicht beigetrieben werden können, so treten an ihre Stelle nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 18, 19 Str. G. B. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre.

§ 13.

Hinsichtlich der Eingeborenen und der ihnen gleichgestellten farbigen Personen sind ausser den vorgenannten Strafen alle Strafmittel zugelassen, welche in den die Eingeborenen-Strafgerichtsbarkeit regelnden Verordnungen vorgehen sind.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Besitzer von ungestempelten, noch nicht gebrauchten Spielkarten haben bis zu diesem Termin die betreffenden Karten bei Vermeidung der in §§ 6, 8 angedrohten Strafen bei der lokalen Verwaltungsbehörde zur Stempelung vorzulegen.

Daressalam, den 25. August 1910

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 12147. III/10.

**Verfügung.**

Zur Ausführung der Spielkartenstempel-Verordnung vom 25. August 1910, wird folgendes bestimmt:

1) Zu § 2. Zuständige Dienststellen sind:

a) bei der Einfuhr von Spielkarten die in § 9 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 genannten Zollstellen,

b) in anderen Fällen die Bezirksämter, Bezirksnebenstellen, Residenturen und Militärstationen.

2) Zu § 2. Die Stempelung der Spielkarten hat in der Weise zu geschehen, dass auf das rote As (Herz-As) eines jeden Spiels mit schwarzer Farbe der Dienststempel der zuständigen Dienststelle gesetzt wird. Hat die Hülle des Kartenspiels kein für die Abstempelung bestimmtes Loch, so ist die Hülle vorher zu öffnen.

Es ist streng darauf zu halten, dass die Stempelung so vorsichtig erfolgt, dass die Rückseite der gestempelten Karte weder durch den Durchschlag des Stempels noch der Stempelfarbe markiert oder beschädigt wird.

Zur Erleichterung der Nachprüfung ist die gestempelte Karte als oberste zu verpacken.

3) Zu § 3. Die Behandlung der bei den Zollstellen zur Erhebung kommenden Stempelabgabe erfolgt nach den für die Zollerhebung bestehenden Bestimmungen. Demgemäss ist im Zollheft ein weiterer Abschnitt:

„D. Spielkartenstempelsteuer“ einzurichten. Die Eintragungen sind unter kurzem Hinweis auf die zugehörige Zollanmeldung zu bewirken. Belege sind nicht erforderlich. Falls gemäss § 13c der Zollverordnung Zollpflicht nicht besteht, eine Zollanmeldung also nicht abgegeben wird, ist in dem Heftbuch der Name des Einzahlers zu vermerken.

Die ankommenden Stempelabgaben sind in den monatlichen Einnahme-Nachweisungen getrennt aufzuführen.

4) Die Stempelbeträge sind, solange für sie im Etat keine besondere Position eingerichtet ist, bei den Bezirks- resp. Verwaltungen im Kassenstreife neben E als ordnungsmässige Einnahmen in einer besonderen Spalte mit der Überschrift „Spielkartenstempelsteuer“ nachzuweisen.

Daressalam, den 26. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 12147 III/10.

**Verordnung**

zur Ergänzung der Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907.

Die Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 wird durch folgende Bestimmung ergänzt.

In städtischen Gemeinden ist nach besonders zu erlassenden Vorschriften des Gouverneurs die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu den in dieser Verordnung genannten Abgaben für den Gewerbebetrieb (Gewerbesteuer, Gewerbebescheinigung nach § 12 und 19) zulässig.

Diese Zuschläge dürfen 50% der zur Erhebung gelangenden Abgaben nicht übersteigen.

Diese Ergänzung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Daressalam, den 22. August 1910

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

Nr. 8233. IIA.

**Bekanntmachung.**

Am 1. September d. Js., wird die Sigi bahn, Tengeni-Sigi, endgültig dem öffentlichen Verkehre übergeben. Die Betriebsführung ist die deutsche Holzgesellschaft für Ostafrika, Niederlassung Sigi.

Die Tarifsätze sind bis auf Weiteres:

a) Güter-Verkehr.	
von Tengeni nach Sigi oder umgekehrt	
per kg.	2 Heller
Mindesttarif	60 "
Auf- und Abladen von Gütern per 100 kg.	5 "
Mindesttarif	5 "
Wägebeld für Güter per 100 kg.	5 "
Mindesttarif	5 "
Lagergeld für 1 Tag und 100 kg.	10 "
Ausstellen eines Frachtbriefes	5 "
Zählgebühr für angefangene: 20 Stück	10 "
Porto für 1 Benachrichtigung	4 "

Geldbeförderung: a. Silber.

für je Rp. 100.-unabhängig von der Transportlänge sind zu entrichten 20 " angefangene Hunderte werden nach oben abgerundet.

b. Scheidemünze,

Kupfer und Nickel werden zum gewöhnlichen Frachtsatz befördert.

Sämtliche Geldbeförderungen gehen stets auf Gefahr des Absenders.

Hunde von Tengeni und umgekehrt	Rp. 1,50
Vieh (wie Ochsen, Pferde) etc. p. Kopf	" 3,00
Kleinvieh (Ziegen etc.) p. Kopf	" 1,00
Geflügel p. Stück	" 0,10

b. Personen-Verkehr.

	Weisse Farbige
km 0 Tengeni-Pandeni	Rp. 2,00 Rp. 0,40
km 14 Pandeni-Sigi	Rp. 1,50 Rp. 0,20
km 23,7 Tengeni-Sigi	Rp. 3,50 Rp. 0,60

Jede Fahrkarte berechtigt zur Mitnahme von 30 kg. Freige pack.

### Fahrplan.

Jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Von Sigi nach Tengen: 7 Uhr Vorm.  
Von Tengen nach Sigi 11 Uhr Vorm.

Fahrzeit: 2 1/2 Stunden.

Daressalam, den 22. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 12964/10 XII.

## Personalmeldungen.

### Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub bzw. neu mit R. P. D. „Admiral“: am 17. August 1910 in Kilindini: Polizeiwachtmeister Költzsch, weitergereist nach der Residentur Ruanda in Kigali; am 18. August 1910 in Tanga: Assessor Dr. Stier, mit der kommissarischen Verwaltung des Bezirksamts Tanga beauftragt; kom. Zollsekretär Stellrecht, dem Hauptzollamt Tanga überwiesen; am 20. August 1910 in Daressalam: Regierungsarzt Regierungsrat Professor Dr. Beck, Tierarzt Dr. Manleitner, beide dem Medizinalreferat; Regierungsbaumeister Mende, dem Referat XII; Sekretär Thiesen, kom. Sekretäre Mathis und Berndt, dem Finanzreferat; kom. Zollsekretäre Steinhilber und Brixner, der Zollinspektion bzw. dem Hauptzollamt hier, Schlosser Harnusch der Flotille überwiesen; am 28. August 1910 mit Dampfer der Messageries Maritimes und Gouvernementsdampfer Kanzleihilfe Siegert, dem Zentralbureau überwiesen.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heingereist: mit R. P. D. „Herzog“ am 20. August 1910: ab Daressalam: Bezirksrichter Regierungsrat Knaake, kom. Sekretär Pohl; ab Bagamojo: kom. Hauptzollamtsvorsteher Rohde; mit Gouvernementsdampfer am 26. August 1910 zum Anschluss an den am 27. August 1910 von Zanzibar abgehenden Dampfer der Messageries Maritimes: Techniker I. Kl. Keller, Techniker II. Kl. Spachmann, Magazinaufseher Wolf; mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 28. August 1910 ab Daressalam: stellvertretender Erster Referent Regierungsrat Methner, Sekretär

Vollmering; am 29. August 1910 ab Tanga: Bezirksamtmannt Dr. Nötzel, Landmesser Becker, Gärtner Scher.

Versetzt: Polizeiwachtmeister Giese von der Polizeiinspektion zur Residentur Ruanda, abgereist mit R. P. D. „Herzog“ am 20. August 1910, über Mombasa-Bukoba, Landmesser Günther vom Bezirksamt (Vermessungsbureau) Wilhelmstal, abgereist am 18. August 1910, kom. Sekretär Pritz vom Referat I zum Bezirksgericht hier mit Wirkung vom 25. August 1910

Ausgeschieden: Gerichtsassessor Dr. v. Boxberger und kom. Sekretär Rudau mit Ablauf des 30. Juni 1910, Gärtner Scher mit Ablauf des 29. August 1910.

### Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Oberleutnant Seitz von Bismarckburg, Feldwebel Lutat von Iremera (Ruanda), Vizefeldwebel Klingler vom Heimatsurlaub, Sergeant Barz von Lindi, San.-Sergeant Menne von der Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanganika.

Beurlaubt: Oberleutnant Seitz, Oberärzte Dr. Ruschhaupt Dr. Weck, Vizefeldwebel Kraus, Müller, San.-Feldwebel Sacher, Patriok, San.-Sergeant Menne.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Braunschweig Dienstreise nach Sadani, Feldwebel Lutat zur Maschinengewehr-Abteilung Daressalam, Vizefeldwebel Klingler zur 3. Kompagnie Lindi, Vizefeldwebel Wiesen, Bismarckburg, zur 11. Kompagnie Ruanda, Vizefeldwebel Schäfer zur 6. Kompagnie Abteilung Bismarckburg, Sergeant Barz, Lindi, zur 4. Kompagnie Kilimatinde.

Befördert: Leutnant Grosch zum Oberleutnant, Oberärzte Dr. Tante und Barthels zu Stabsärzten, Vizefeldwebel Holzhausen zum etatsmässigen Feldwebel.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Oberleutnant Paschen, Leutnant David, Vizefeldwebel Kröger, San.-Vizefeldwebel Heinzl.

Ausgeschieden: Feldwebel Faust am 15. 3. 1910, Feldwebel Röser am 20. 8. 1910.

Verstorben: Sergeant Woerz am 30. 7. d. Js. in Deutschland.